

**Rezension: Marios Nikolidakis, Grundfragen der
Anstiftung, Duncker & Humblot, Berlin, 2004, 196 Seiten,
ISBN 3-428-11246-6, 64 Euro**

Michael Kubiciel

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Kubiciel, Michael. 2005. "Rezension: Marios Nikolidakis, Grundfragen der Anstiftung, Duncker & Humblot, Berlin, 2004, 196 Seiten, ISBN 3-428-11246-6, 64 Euro." *HRRS: Onlinezeitschrift für Höchststrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht*. Hamburg: Anwaltskanzlei Strate & Ventzke.
<https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/archiv/05-05/hrrs-5-05.pdf>.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



hinaus beispielgebend. Bedauerlich ist aus der – freilich durch eigene Forschungsschwerpunkte insoweit geschärften – Sicht des Rezensenten lediglich, dass *Meyer* seine wesentlich auf den Fairnessgrundsatz abhebende Maßstababbildung auf StPO und Grundgesetz beschränkt und einschlägige Ansätze des EGMR bzw. den in Deutschland geltenden Art. 6 EMRK selbst nicht erörtert. Dass eine solche Einbeziehung in großem Umfang oder zwingend andere Ergebnisse bzw. dogmatische Grundsätze nach sich ziehen müsste, soll damit nicht behauptet sein. Der EGMR hat jedoch bereits positive Voraussetzungen für die Annahme eines wirksamen Verzichts auf Konventionsrechte gefordert und geht insofern nicht ohne Weiteres von einem „Wirksamkeitsdogma“ aus (vgl. näher Gaede/Rübenstahl HRRS 2004, 342, 349 ff. m.w.N.). Überdies genügt eine bloße theoretische Eröffnung von Rechten Art. 6 EMRK nicht (vgl. beispielsweise zur unzureichenden formellen Verteidigung Czekalla v. Portugal, Rep. 2002-VIII, §§ 59 ff., 60, m.w.N. zu früherer Rechtsprechung; siehe aber *Meyer*, S. 241; 169 f.). Es ließe sich in diesem Kontext eine andere, Grundsätze der Rechtssicherheit weniger weitgehend bevorzugende Bestimmung, der von *Meyer* als entscheidend herausgearbeiteten Verantwortungsabschichtung andenk-

Noch nicht erschlossen hat sich für den Rezensenten, dass im Rahmen eines als Optimierungsprinzip verstandenen fairen Verfahrens selbst bei Bezugnahmen auf explizit anerkannte Grundrechte sogleich eine Zurücknahme grundrechtlicher Ansprüche auf Kernbereiche erfolgt. Ein selbstevidentes Durchsetzen von Erwägungen der Rechtssicherheit gegenüber einem dem Schutzbereich nach eröffneten und zu optimierenden Recht erstaunt, zumal selbst im Kernbereich letztlich der Einzelfall über das „Unverfügbare im Strafprozess“ entscheiden soll (S. 135, S. 145). Jedenfalls die Auffassung, dass ein Angeklagter noch immer als autonomes Prozesssubjekt gelten können soll, wenn er durch eine vorsätzliche Täuschung seines geradezu als Herr und Meister zu betrachtenden Verteidigers zu einem Rechtsmittelverzicht bestimmt worden ist (S. 169 f.), weckt Zweifel an der überzeugenden Bestimmung des für die Abhandlung entscheidenden Grundmaßstabes der autonomen Prozesssubjektivität. *Meyer* verteidigt die Prozesssubjektivität zum einen vehement gegen Aufdrängungen nach Fürsorgegrundsätzen (S. 222 ff., 225; auch *Meyer* StV 2004, 41, 44), sieht aber zum anderen den Verteidiger pauschal als „prozessualen Vorgesetzten“ des Angeklagten und auch den Gesetzgeber offenbar für befugt an, diese zugunsten einer objektiv für erforderlich empfundenen Fürsorge frei zu beschränken (S. 252: zwingende notwendige Verteidigung, S. 389). Jedenfalls dann, wenn man die für die Abgrenzung maßgebliche autonome Prozesssubjektivität als Ausdruck des auch den Gesetzgeber nach Art. 6 EMRK und Art. 2 I, 20 III, 103 I GG bindenden fairen Verfahrens sieht, kann sie sich jedenfalls nicht nur als Zusammenfassung des einfachen Rechts bzw. der Gesetzgebung darstellen. Auch insofern ist denkbar, dass auf der Grundlage des von *Meyer* beispielgebend entwickelten Untersuchungsansatzes einzelne Neujustierungen etwa bei der Beurteilung von Wil-

lensmängeln vorzunehmen sind, die durch den Verteidiger hervorgerufen worden sind.

Gleichwohl bleibt allein ein Fazit angemessen: *Meyer* hat in souveräner Diktion ein grundlegendes und in seinem Untersuchungsansatz vorbildliches Werk verfasst, dem eine breite Aufnahme über Fragen des Rechtsmittelverzichts hinaus nur zu wünschen ist. Die Arbeit bespricht detailliert zahlreiche Fallgruppen und Entscheidungen, so dass sie für viele Fallgestaltungen konkrete Hilfestellungen bietet. Die Abhandlung eröffnet eine Fülle neuer Erkenntnisse, und sie untergründet im Ergebnis weitgehend bestätigend die vorherrschende Gerichtspraxis zum Rechtsmittelverzicht mit einer überzeugenden Dogmatik. Angesichts einer deutlich spürbaren Wertschätzung für die Erfordernisse der Rechtssicherheit ist die Arbeit geradezu dafür prädestiniert, der Rechtsprechung praktikable Ansätze zu einer – eben die Rechtssicherheit fördernden! – dogmatisch überzeugenden Bewältigung anstehender Fallgruppen zu bieten. Es erstaunt und enttäuscht, dass der Große Senat im Ringen um einen Kompromiss vermeint hat, auf die sichtbare Einbeziehung und Auseinandersetzung mit einer solch grundlegenden Abhandlung verzichten zu können.

Wiss. Ass. **Karsten Gaede** (Hamburg/Zürich)

Marios Nikolidakis, Grundfragen der Anstiftung, Duncker & Humblot, Berlin, 2004, 196 Seiten, ISBN 3-428-11246-6, 64 Euro

Strafrechtsordnungen, die unterschiedliche Beteiligungsformen an einer Straftat kennen,bürden sich die Last von Grundfragen auf, die Einheitstätersysteme nicht schultern müssen: Soll die Unterscheidung von Täterschaft und Teilnahme nicht nur auf einer historischen Tradition gründen, sondern dogmatisch gerechtfertigt sein, fragt sich, auf welchem besonderen Strafgrund die Teilnahme ruht. *Nikolidakis* hat sich in seiner von *Küper* betreuten Heidelberger Dissertation diese Grundfrage sowie zwei Einzelfragen – die Strafbarkeit des agent provocateur und die Folgen der Objektsverwechslung durch den Täter – vorgelegt.

Der Verfasser lenkt den Blick zunächst auf die bekannten Theorien zum Strafgrund der Teilnahme und unterzieht diese einer kritischen Würdigung. Insbesondere gegen den Schuldteilnahmeansatz bringt *Nikolidakis* eine beachtliche Zahl von Einwänden vor, die freilich weit überwiegend nicht stichhaltig sind. Ein gutes Beispiel für die Ambivalenz mancher Argumente stellt der Verweis auf die versuchte Anstiftung dar. *Nikolidakis* schließt sich der Meinung an, nach welcher die begrenzte Strafbarkeit nicht mit dem Schuldteilnahmeansatz zu vereinbaren sei, wolle doch auch der Anstifter zu einem Vergehen den Täter in Schuld verstricken (S. 22). Die Schuldteilnahmelehre sieht demgegenüber in § 30 I StGB die Bestätigung dafür, dass bei einer derartigen Vorverlegung der Strafbarkeit der Angriff auf das von der Haupt-

tat geschütztes Rechtsgut keine tragfähige Erklärung für die Pönalisierung der (versuchten) Anstiftung liefern könne. Ausgehend von ihrem jeweiligen Vorverständnis können sich mithin Vertreter wie Kritiker der Schuldteilnahmelehre auf § 30 I StGB berufen. Ein anderes gegen die Schuldteilnahmelehre vorgebrachtes Argument behauptet, das Abstellen auf die Korruption des Haupttäters erhöhe die „gesetzzestreue Gesinnung“ zu einem eigenständigen Rechtsgut (S. 24 f.). Doch werden damit die Ambitionen der Schuldteilnahmelehre überbewertet: Die Schuldverstrickung des Haupttäters durch den Anstifter dient lediglich als Brücke, die den Bogen vom deliktischen Verhalten des Täters zur Verantwortlichkeit des Anstifters schlagen soll. Der Schuldteilnahmeansatz betont dabei die besondere Vorgehensweise des Anstifters: Er bedient sich nämlich nicht der schlichten Kausalität von Naturgewalten, sondern motiviert eine andere Person zur Vornahme der Tathandlung. Diese Besonderheit der Anstiftung kann ein Teilnahmeverständnis, welches das von der Haupttat verletzte Rechtsgut in den Vordergrund rückt und schlicht den Kausalverlauf zur „Bestimmung“ zurückverfolgt, nicht angemessen würdigen. Anders als es die antiquiert klingende Bezeichnung vermuten lässt, ist der Schuldteilnahmeansatz mithin weit differenzierter als das modern anmutende Rechtsgutdenken. Angesichts dieser dogmatischen Vorzüge wirkt der, freilich zutreffende, Hinweis auf die limitierte Akzessorietät recht schlicht, mit welchem die Schuldteilnahmelehre in das Reich von „de lege ferenda“-Betrachtungen verwiesen wird (S. 21). Gegen die Lehre von der Unrechtsteilnahme bringt *Nikolidakis* ein anderes „legalistisches“ Argument in Stellung: § 28 I StGB. Nach Auffassung des *Verfassers* ist die obligatorische Strafmilderung nicht mit der Prämisse vereinbar, der Anstifter werde dafür bestraft, dass er den Täter veranlasst habe, sich ins Unrecht zu setzen (S. 27). Doch leuchtet dies nicht recht ein: Mit der Strafmilderung wird nämlich dem Umstand Rechnung getragen, dass die soziale Desintegration des Anstifters mangels besonderer persönlicher Eigenschaften hinter der des Täters zurückbleibt. Insofern kann in § 28 I StGB die Bestätigung dafür gesehen werden, dass der Teilnehmer zwar wegen der Bestimmung zum fremden Unrecht bestraft wird, er aber eigenes Unrecht verwirkt. Die Eigenständigkeit des Teilnahmeunrechts darf aber nicht dazu verführen, die Begehung der Haupttat auf eine bloße Strafbarkeitsvoraussetzung zu reduzieren und Auswirkungen auf den Unrechtsgehalt der Teilnahme zu leugnen, wie dies die reinen Verursachungslehren tun. *Nikolidakis* verwirft dies überzeugend und besteht darauf, dass die Anstiftung nicht nur faktisch von der Haupttat abhängt: Die Haupttat sei vielmehr ein „Element des Teilnahmeunrechts“ (S. 41). Bei der herrschenden „akzessorietätsorientierten Förderungstheorie“ angelangt, konstatiert der *Verfasser* mit Recht, es sei „überraschend, dass sich nach allen Diskussionen über den Strafgrund der Teilnahme [...] die herrschende Meinung mit einer schlagwortartigen, auf den Akzessorietätsgedanken basierenden Beschreibung des Teilnahmestraftgrundes ohne nähere Begründung begnüge“ (S. 44). Die von *Roxin* befürwortete Begrenzung der akzessorischen Teilnehmerhaftung auf Rechtsgüter, welche auch dem Anstifter gegenüber geschützt sind, stelle eine ergebnisorientierte

Synthese zweier beziehungslos nebeneinander stehender Prinzipien dar (S. 48). Angesichts seiner Kritik überlascht freilich der Lösungsvorschlag des *Verfassers* (S. 50): „Daß der Teilnehmer sein Unrecht aus dem der Haupttat ableitet, schließt ein eigenes Unrecht des Teilnehmers nicht aus. Sein Unrecht besteht darin, dass er an einer Straftat teilnimmt und deren Erfolg mitverursacht [...]“. Der Anstifter leite zwar sein Unrecht aus dem der Haupttat ab, insofern es ohne sie keine Teilnahme gebe. Er hafte aber nicht für die Handlung des Täters, sondern für seine eigene Tat, die Verursachung der Rechtsgutsverletzung (S. 51). Was bei *Roxin* als „akzessorischer Rechtsgutsangriff“ „beziehungslos nebeneinander“ stand, wird nunmehr zur „akzessorischen Verursachung des Erfolges als teilnahmespezifisches Unrecht“ zusammengefasst (S. 51 f.). Liegt aber das Unrecht des Anstifters allein in der Verursachung der Rechtsgutsverletzung durch den Täter, wird die Bedeutung des Unrechts der Haupttat beinahe auf jenes Maß zurückgeschnitten, das bei den reinen Verursachungslehren kritisiert wurde. Vor allem aber vernachlässigt auch die von *Nikolidakis* vorgeschlagene Modifizierung des rechtsgutsorientierten Ansatzes die Besonderheiten der Anstiftung: Wenn der Strafgrund der Anstiftung die Verursachung der Rechtsgutsverletzung ist, wird allein auf die Ursächlichkeit des Anstifterbeitrags verwiesen und man bedient sich einer Kategorie, deren „Rohheit und Kindlichkeit“ in diesem Zusammenhang schon *Köstlin* kritisierte. Auch die teilnahmespezifische Beschränkung des Verursachungsbeitrags auf das gesetzliche Erfordernis der „Bestimmung“ bringt die Besonderheit des Anstifterunrechts nur ganz unvollkommen zum Ausdruck: Das Rechtsgut der Haupttat kann vom Anstifter nur angegriffen werden, weil sich ein anderer Mensch zu einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Haupttat motivieren lässt. Stärker als es die Lehren vom Rechtsgutsangriff des Anstifters mit der Wiedergabe des Wortlauts des § 26 StGB vermögen, muss eine allgemeine Strafbegründung der Anstiftung dem Umstand Rechnung tragen, dass das vorsätzliche und rechtswidrige Handeln des Täters den Zurechnungszusammenhang zum Anstifter eben nicht unterbricht, sondern diesen umgekehrt begründet. Der dogmatische Erkenntnisgewinn der Rechtsgutsangriffslehren fällt nicht nur weit hinter den der Schuld- und Unrechtsteilnahmeansätze zurück. Mehr noch: Auch der vom *Verfasser* gewählte Blickwinkel des Rechtsgüterschutzes führt im Ergebnis dazu, dass die Teilnahme im Hinblick auf ihren Strafgrund keine Besonderheit gegenüber der Täterschaft aufweist. Die Trennung von Täterschaft und Teilnahme muss daher als historisch bedingte Willkürlichkeit erscheinen. Wer nämlich den Schutz vor Rechtsgutsangriffen zum Strafzweck schlechthin erhebt, müsste ein Einheitstätersystem propagieren, gefährdet doch jeder Verursachungsbeitrag das Rechtsgut. Vom Standpunkt des *Verfassers* muss sich die Suche nach einem Strafgrund der Anstiftung in einer Wiedergabe des in § 26 StGB beschriebenen Verursachungsbeitrags erschöpfen.

Begibt man sich in den Abschnitt über die Strafbarkeit des agent provocateur, erinnert man sich an die Ankündigung des *Verfassers*, kriminalpolitische Erwägungen zugunsten der Dogmatik zurückzudrängen (S. 17 f.).

Tatsächlich hat es zahlreiche Erklärungsansätze gegeben, um die Unerbittlichkeit *Bindings*, der beim agent provocateur „kein Requisit verbotener Anstiftung“ vermisste, auf ein Ergebnis zurückzuschneiden, welches für kriminalpolitisch wünschenswert erachtet wird. *Nikolidakis* orientiert seine Lösung am Rechtsgüterschutz als Aufgabe des Strafrechts (S. 64 ff.). Demzufolge sei die zum Anstiftersvorsatz weit verbreitete Lehre, der Vorsatz müsse nicht nur „die geschriebenen Tatbestandsmerkmale“, sondern auch die Rechtsgutsbeeinträchtigung umfassen, keine Besonderheit der Anstiftung: Teilnehmer wie Täter müssten gleichermaßen mit dem Vorsatz zur Rechtsgutsverletzung handeln (S. 66 f.). Der Erklärungsansatz der herrschenden Lehre, dem agent provocateur fehle eben jener Wille zur Rechtsgutsbeeinträchtigung, erscheint damit nicht mehr als – möglicherweise kriminalpolitisch motivierte – Einschränkung eines allgemeineren Vorsatzverständnisses, sondern wird auf ein allgemeines Fundament gestellt. Die Lockspitzelproblematik wird sodann unter dem Gesichtspunkt des Willens zur Rechtsgutsbeeinträchtigung in unterschiedlichen Fallgruppen ausgeleuchtet. Keine Probleme bereiten die Fälle, in welchen der agent provocateur schon die Vollendung der Tat verhindern möchte (S. 67). Demgegenüber schärft sich die Frage nach dem Rechtsgutsverletzungswillens zu, wenn der Lockspitzel zwar die Vollendung, nicht aber die Beendigung in seine „Falle“ einkalkuliert. *Nikolidakis* untersucht diese Problematik anhand verschiedener Delikte und Deliktstypen. Zunächst nimmt er dieser Problematik aber ihr wohl prominentestes Lehrbuchbeispiel: den Diebstahl. Der *Verfasser* schließt sich einer Mindermeinung an, welche in § 242 StGB die Typisierung einer Zueignung durch Wegnahme erkennt. Die Rechtsgutsverletzung trete folglich mit der Wegnahme ein, so dass der Wille, den Dieb nach Wegnahme und vor Zueignung zu fassen, „nicht vorstellbar“ sei (S. 88). Ein Anstifter, der den Dieb in der Beendigungsphase gestellt sehen will, handele demzufolge mit Rechtsgutsverletzungsvorsatz. Sein „Wiederherstellungswillen“ ändere an der Strafbarkeit nichts (S. 89). Am Beispiel der Urkundenfälschung verdeutlicht der *Verfasser* sodann, dass der Anstifter wie der Täter das besondere subjektive Tatbestandsmerkmal der Täuschungsabsicht aufweisen müsse, damit sein Rechtsgutsverletzungsvorsatz komplettiert wird. Demzufolge mache sich ein agent provocateur, der keine Täuschung des Rechtsverkehrs wolle, nicht der Anstiftung zur Urkundenfälschung strafbar (S. 93). Diesem Beispiel stellt *Nikolidakis* den Betrug gegenüber. Auch dieser Tatbestand weise zwar eine überschießende Innentendenz auf. Die Bereicherungsabsicht sei aber ein „nicht rechtsgutsbezogenes und damit unrechtsneutrales Merkmal“ (S. 102). Ein agent provocateur, der es zwar zu einem Vermögensschaden kommen lassen wolle, aber nicht in Bereicherungsabsicht anstifte, weise somit einen vollständigen Rechtsgutsbeeinträchtigungswillen auf. Der *Verfasser* droht damit freilich der vom Blickwinkel eines „statischen Rechtsgutsdenkens“ ausgehenden Gefahr zu verfallen, das Handlungsunrecht zu Gunsten des Erfolgsunrechts an den Rand zu drängen. Strafnormen, so betonte schon *Welzel*, schützen keine Rechtsgüter an sich, sondern wenden sich nur gegen bestimmte Angriffsarten, die sich von anderen Einwirkungen qualitativ

unterscheiden. Strafbegründende Willensrichtungen sind daher nicht, wie *Nikolidakis* meint, „der Aufgabe des Strafrechts fremd und ungerecht“ (S. 103). Sie sind Teil des im Tatbestand typisierten Unrechts, auf welches sich der Vorsatz des Anstifters beziehen muss. Bedenken begegnet auch der weitere Weg, der den *Verfasser* dann doch zur Straflosigkeit des zu einem Betrug anstiftenden agent provocateur führt: Nach seiner Auffassung schließt das Fehlen der Bereicherungsabsicht zwar den Rechtsgutsverletzungswillen nicht aus. Den Lockspitzel aber wegen Anstiftung zu bestrafen, hieße, ihm die Bereicherungsabsicht zuzurechnen, was wegen des „höchstpersönlichen“ Charakters dieses Merkmals nicht möglich sei (S. 101). So konsequent der *Verfasser* bei der Verneinung des Rechtsgutsbeeinträchtigungswillens ist, so ergebnisorientiert scheint es, wenn das von seinem Ausgangspunkt zwangsläufige Ergebnis der Strafbarkeit mittels einer zusätzlichen dogmatischen Wendung umgangen wird.

Der dritte Abschnitt ist den Auswirkungen des Identitätsirrtums des Täters auf den Anstifter gewidmet. Der *Verfasser* moniert zunächst, dass die vom BGH in der „Hoferben“-Entscheidung bemühte allgemeine Lebenserfahrung alles nur Denkbare erfasse (S. 117). Allerdings vernachlässigt *Nikolidakis* den Umstand, dass der BGH diese Kategorie ausdrücklich nur als Mittel zur Vermeidung „unangemessener Ergebnisse“ verstanden wissen will. Sodann setzt sich *Nikolidakis* mit den von der Lehre unterbreiteten Begründungen für die Unbeachtlichkeit einer Personenverwechslung ausführlich und in seiner Kritik weitgehend überzeugend auseinander. Besonderes Gewicht kommt freilich dem Einwand *Gropp*s zu, der die Annahme einer aberratio ictus für verfehlt hält, weil es im Falle des Identitätsirrtums an einem Wesensmerkmal des Fehlgehens der Tat mangle: dem Zufall. Vielmehr sei beim error in persona die Verletzung eines gattungsgleichen Objekts gleichsam durch den Anstifter vorprogrammiert. Die von *Nikolidakis* konstruierten Beispiele, mit welchen er die Macht des Zufalls auch bei einem Identitätsirrtum nachweisen möchte, überzeugen freilich nicht (S. 135). Der Angriff auf das getroffene Objekt wird durch die Verwechslung, diese durch die Ähnlichkeit verursacht, welche wiederum auf den Individualisierungsvorgaben des Anstifters gründet. Somit ist die Verwechslung eines gattungsgleichen Objektes vorprogrammiert, während es umgekehrt dem Zufall geschuldet wäre, wenn der gedungene Mörder im Stall auf eine Puppe statt auf den Hoferben schießen würde. Überzeugend kritisiert *Nikolidakis* sodann das bekannte „Gemetzeln“-Argument, welches *Binding* aufgegriffen hatte und das fortan ein wesentlicher Grund wurde, aus dem Täterirrtum eine aberratio ictus des Anstifters zu folgern (S. 139 ff.). Seinen eigenen Lösungsansatz entwickelt *Nikolidakis* – methodisch ähnlich wie *Gropp* – durch den Rückgriff auf einen vorgeblichen Wesenszug der aberratio ictus. Wie der BGH im „Hoferben“-Fall behauptet der *Verfasser*, von einer aberratio ictus könne nur gesprochen werden, wenn ein sinnlich wahrgenommenes Zielobjekt dem Angriff seine Richtung verliehen habe (S. 160 f.). Da der Anstifter das Opfer unmittelbar vor dem Angriff in der Regel nicht sehe, scheide eine aberratio ictus aus.

Der Anstifter individualisiere in aller Regel das Opfer allein über seine Rolle im vorgestellten Kausalverlauf, so dass für die Beurteilung des Anstiftersvorsatzes ausschlaggebend sei, ob der Täter die über den vorgestellten Geschehensablauf ins Visier genommene Person getroffen habe. „Zusatzindividualisierungen“, namentlich die Identität, dürften keine Rolle spielen (S. 175). Ein diesbezüglicher Irrtum bleibe ein unerheblicher Motivirrtum (S. 177 ff.). Dem ist zuzustimmen. Ob *Nikolidakis* aber mittels des „definitorischen“ Ansatzes, die Figur der aberratio ictus verlange eine sinnliche Wahrnehmung des Opfers, ein starkes dogmatisches Fundament gelegt hat, ist zu bezweifeln. Er muss sich fragen lassen, weshalb für das Fehlgehen der Tat das Element der sinnlichen Wahrnehmung kennzeichnend, das des Zufalls aber irrelevant sein soll. Überzeugender als das Abheben auf die Charakteristika der aberratio ictus erscheint denn auch eine Erwägung des BGH in der jüngeren „Sprengfalle“-Entscheidung: Dort wird die Unbeachtlichkeit des Täter-

irrtums für den Anstifter daran festgemacht, dass der eingetretene Erfolg jedenfalls in der „Streubreite des gesehenen Risikos“ liege.

Dem *Verfasser* gebührt Anerkennung, weil er die Anstiftung und ihre „Grundfragen“ zurück in die Diskussion gebracht hat. Er hat eine Orientierung im Diskussionsstand auch dort ermöglicht, wo dies aufgrund des langen Streits erschwert wird. Der Versuchung kriminalpolitischer Ergebnisorientierung hat der *Verfasser* weitgehend widerstanden. Glücklicherweise hat die Arbeit aber den Grundfragen nicht den Reiz genommen, weiter trefflich über sie streiten zu können.

Wiss. Ass. **Dr. Michael Kubiciel**, Regensburg

Vollständige Rechtsprechung des BGH

Hinweis Bei den folgenden Leitsätzen ohne besondere Angabe handelt es sich wie auch oben um Leitsätze des Bearbeiters. Die oben hervorgehoben angegebenen Entscheidungen werden im Folgenden ohne die Leitsätze wiedergegeben. Aufgenommen sind auch die oben genannten EGMR- und BVerfG-Entscheidungen sowie eventuell auch weitere BVerfG-Entscheidungen, die keine besonders hervorzuhebenden Leitsätze aufweisen.

310. BGH GSSt 1/04 – Beschluss vom 3. März 2005 (LG Lüneburg/LG Duisburg)

BGHSt; Urteilsabsprachen im Strafverfahren (Deal) und Rechtsmittelverzicht (Unwirksamkeit; qualifizierende Belehrung; Hinwirkungsverbot; Rechtssicherheit; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand); Gewaltenteilung und Rechtsfortbildung (Bindungswirkung gegebener Zusagen; Vertrauensschutz); faires Verfahren; Schuldprinzip (Wahrheitsermittlung und Geständnisüberprüfung); redaktioneller Hinweis.

Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; Art. 6 EMRK; vor § 1 StPO; § 302 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 44 Satz 2 StPO; § 35 a Satz 1 StPO

311. EGMR Nr. 62116/00 – Zulässigkeitsentscheidung vom 31. März 2005 (Mattick v. Deutschland)

Recht auf ein faires Verfahren (ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung; Verfahrensaussetzung; Beachtung der Arbeitslast des Rechtsanwaltes und erwartbare Umverteilung der Arbeitsbelastung; Vorbereitung bei einer möglichen Sicherungsverwahrung).

Art. 6 Abs. 3 lit. b EMRK; Art. 5 EMRK; Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; § 265 StPO; § 66 StGB

312. BVerfG 2 BvR 975/03 (1. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 21. März 2005 (OLG Rostock)

Anspruch auf faires Verfahren (erster Zugang zum Gericht; keine Verfahrensnachteile für Rechtsschutzsuchende bei gerichtlichen Verfahrensfehlern; Wiedereinsetzung; verfassungskonforme Gesetzesauslegung; Fürsorgepflicht; Belehrung über Wiedereinsetzung); Rechtsbe-

schwerde zu Protokoll der Geschäftsstelle (Aufnahme durch eine gemäß § 24 Abs. 1 RPflG hierzu nicht befugte Justizbedienstete); Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde (Erschöpfung des Rechtswegs; Wiedereinsetzung); keine Wiedereinsetzung im fachgerichtlichen Verfahren durch das Bundesverfassungsgericht.

Art. 20 Abs. 3 GG; Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 6 Abs. 1 EMRK; § 45 Abs. 1 StPO; § 118 Abs. 3 StVollzG; § 24 Abs. 1 RPflG; § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG

313. BVerfG 2 BvR 1178/04 (3. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 9. März 2005 (LG Braunschweig/AG Wolfenbüttel)

Unverletzlichkeit der Wohnung; Verhältnismäßigkeit; Ordnungswidrigkeitenverfahren (Durchsuchung; Beschlagnahme); Durchsuchungsbeschluss (Begrenzungsfunktion); Abgrenzung von steuerberatender und buchhalterischen Tätigkeit (Eintragungen in moderne Steuer-Software als steuerberatende Handlung).

Art. 13 GG; Art. 12 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; Art. 8 EMRK; § 46 Abs. 1 OWiG; § 94 StPO; § 102 StPO

314. BGH 2 StR 11/05 - Beschluss vom 23. März 2005 (LG Limburg)

Tateinheit (teilweise Tatidentität); Schuldfähigkeit; Urteilsgründe (Darstellungsmangel).

§ 52 StGB; 20 StGB; § 21 StGB; § 267 StPO

315. BGH 2 StR 25/05 - Beschluss vom 7. April 2005 (LG Limburg)

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Zurechnung des Verschuldens des Bevollmächtigten der Nebenklägerin). § 44 StPO